

Gemeinde **FINSING**
LANDKREIS ERDING
 Bebauungsplan: **ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ÖSTLICH FÖHRENEWEG (SÜDTEIL) , NEUFINSING"**

Flurnummern: 436/6, 487 Teil, 439 Teil, 436/7, 436/5, 436/4, 436/3, 436/2, 436/1, 471 Teil

Planfertiger: **pbog planungs- und bauleistungs-gesellschaft mbH**
 Waldmeisterstr. 37 · 8000 München 45 · ☎ 089/354 12 98

Vorplanung: 15.11.88
 05.09.89
 10.09.90
 10.12.90
 15.04.91
 24.06.91
 01.03.93
 14.06.93



Die Gemeinde Finsing erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch - BauGB - Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich
 ■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
2. Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes
 Die im Bebauungsplan der Gemeinde Finsing "Östlich Föhrenweg (Südteil) Neufinsing" in der Fassung vom 05.09.1989 enthaltenen Festsetzungen gelten entsprechend für diesen Bebauungsplan, mit Ausnahme der Punkte 5 b, 5c und 8 f, welche in dieser Bebauungsplanfassung neu festgesetzt sind.
3. Baunutzung, Baugrenzen
 - 3.1 Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung, Abweichungen bis zu 3 Grad sind zulässig.
 - 3.2 Fläche für Tiefgarage
 - 3.3 Ein- und Ausfahrt/Rampe für Tiefgarage
 - 3.4 Fläche für Mülltonnenschränke
 - 3.5 Fläche für Versorgungseinrichtungen, z.B. Transformator
- 3.6 Die Grundflächenzahl gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung - BVO - darf je Grundstücksparzelle maximal 0,6 betragen. Zur Grundfläche, in diesem Sinne, gehören die Flächen der Hauptgebäude (Wohn- und Geschäftsgebäude) sowie die Flächen für Hebeanlagen, wie z.B. Stellplätze, Garagen mit ihren Einfahrten sowie Tiefgaragen. In Ausnahmefällen kann die Fläche der Tiefgarage die Grundflächenzahl von 0,6 überschreiten, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

3.7 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung im Erdgeschoss freizuhalten sind. Die angrenzenden Baukörper sind profilgleich herzustellen.

4. Bauliche Gestaltung

Dachgauben sind mit Ausnahme der nachbezeichneten Gebäudeselten zulässig und zwar je 6 Meter Gebäudelänge 1 Stück, mit einer Fensterfläche von je maximal 1,5 qm. Die Firsthöhe der Gauben muß mindestens 1 m unter der Hauptfirsthöhe liegen.
 ■■■■■■ Gebäudesette auf welcher Dachgauben nicht zulässig sind.
 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
 Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von je 1,2 qm und einer maximalen Anzahl von 1 Stück je 6 Meter Gebäudelänge zulässig. Gauben und Dachflächenfenster dürfen nicht gemeinsam in einer Dachfläche ausgeführt werden.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Östlich Föhrenweg", Neufinsing, gemäß § 13 BauGB

Der seit 12.04.1990 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Östlich Föhrenweg", Neufinsing wird im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch geändert. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurden am Verfahren beteiligt. Anregungen und Bedenken gingen nicht ein.

Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB wurde vom Gemeinderat am 04.03.1993 gefaßt.

Neufinsing, den 12.08.1993

1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Finsing hat mit Beschluß vom 21.06.1993... die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 14.06.1993 als Satzung beschlossen.

Neufinsing, den 12.08.1993

1. Bürgermeister



Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 17.08.1993... öffentlich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Neufinsing, den 17.08.1993

1. Bürgermeister

